

Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Karlsruher Verkehrs- verbund

Die Gesellschafterversammlung des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) erlässt folgende Satzung zum Verbundtarif:

§ 1

Anwendung des Verbundtarifs

- (1) Innerhalb des Verbundgebietes gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages des KVV dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gemäß § 2 RegG nur zum KVV-Verbundtarif incl. Beförderungs- und Tarifbestimmungen in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des KVV-Verbundtarifes in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung.

§ 2

Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Einheitstarif).
- (2) Der Verbundtarif ist ein Zonentarif auf Grundlage eines Wabenplanes. Ab Preisstufe 7 gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet, in Bezug auf einzelne Fahrausweissortimentsbestandteile können vereinheitlichte Gültigkeitsbereiche auch ab niedrigeren Preisstufen festgelegt sein.

- (3) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 3

Festsetzung der Höchsttarife

- (1) Der Verbundtarif gemäß § 8 Gesellschaftsvertrag wird als Höchsttarif festgesetzt.
- (2) Die Verbundgesellschaft kann innerhalb des Verbundfahrausweissortiments für alle oder spezielle Tarifangebote Höchsttarife festsetzen, um zu gewährleisten, dass ÖPNV-Leistungen preisgünstiger als diejenigen sind, die möglicherweise durch das freie Spiel des Marktes eröffnet worden wären. Daraus resultierende Mindereinnahmen in Form von Tarifharmonisierungs- und Durchtarifierungsverlusten (tarifbedingte Lasten) werden den Verkehrsunternehmen gemäß §5 dieser Satzung ausgeglichen.
- (3) Neben dem allen Fahrgästen offenstehenden verbundweit gültigen Fahrausweissortiment können für folgende Nutzergruppen speziell verbundweit gültige Fahrausweise angeboten werden:
1. Mitarbeiter von Unternehmen mit Jobticket-Verträgen (Jobticket)
 2. Studenten von Hochschulen mit Semesterticketverträgen (Semesterticket)
 3. Schüler und Auszubildende (ScoolCard)
 4. Anlassbezogene Kombi-Tickets
 5. KombiCard/Partner Card
 6. Karte ab 60
- Weitere Angebote können vom Verbund bei Bedarf eingeführt werden.
- (4) Der Tarif wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen und im Auftrag der Verkehrsunternehmen von der Gesellschaft bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht.

§ 4

Einnahmenaufteilung

- (1) Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen allein den Verkehrsunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Somit werden auch alle zusätzlich erzielten Tarifeinnahmen in Ausführung von Artikel 4 Abs.2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung 1370/07 vollständig auf die Verkehrsunternehmen aufgeteilt.
- (2) Die Verkehrsunternehmen oder aber deren institutionalisierte Zusammenschlüsse innerhalb des Verbundes stellen sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Die Verbundgesellschafter verpflichten sich, bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlörisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen.
- (4) Die Einnahmenaufteilung erfolgt diskriminierungsfrei durch die Verbundgesellschaft. Dabei wird die Einnahmenaufteilung Linienbündel- bzw. Linienbezogen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Verkehrserhebung durchgeführt.

§ 5

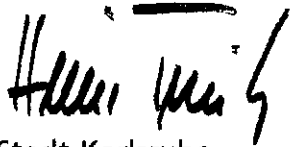
Ausgleichsregelung

- (1) Die Verbundgesellschaft gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus der Anwendung des Höchsttarifs entstehen.
- (2) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel für die tarifbedingten Lasten werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit den

Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages begrenzt.

- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf der Grundlage der Linien, Linienbündel und der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabenetze im SPNV nach einer Abrechnungstabelle. Diese ist Teil dieser Satzung und wird fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisungen durch die Länder und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert oder eine Neufassung der Einzelpreise des Verbundtarifs erfolgt.
- (4) Bei der Berechnung des Ausgleichs aus der Preisgrenze für Tarifangebote im Schüler- und Auszubildendenverkehr sind die auf der Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 der VO 1370/2007 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen in Abzug zu bringen, so dass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

Karlsruhe, den 18. Feb. 2011



Stadt Karlsruhe

Der Oberbürgermeister



Landkreis Karlsruhe

Der Landrat



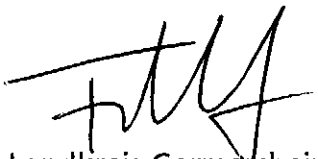
Landkreis Rastatt

Der Landrat



Stadt Baden-Baden

Der Oberbürgermeister



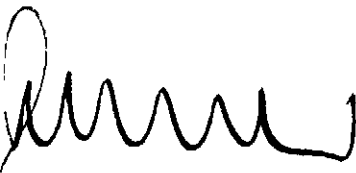
Landkreis Germersheim

Der Landrat



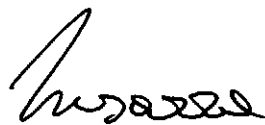
Landkreis Südliche Weinstraße

Die Landrätin



Stadt Landau

Der Oberbürgermeister



Karlsruher Verkehrsverbund

Der Geschäftsführer